

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtungen.
3. Für den Besuch der Einrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben, die nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit berechnet werden.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 1 - 4 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gibt die Buchungszeit den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung von pädagogischem Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen (ohne Schließungen wegen Fortbildungsveranstaltungen) im Jahr bleiben unberücksichtigt.

Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht berücksichtigt. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag.

Die Gebühren werden nach den vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeiten in folgender Höhe erhoben:

- | | | |
|----|----------------|----------|
| a) | 1 – 2 Stunden: | 88,00 € |
| b) | 2 – 3 Stunden: | 93,50 € |
| c) | 3 – 4 Stunden: | 99,00 € |
| d) | 4 – 5 Stunden: | 110,00 € |

e)	5 – 6 Stunden:	121,00 €
f)	6 – 7 Stunden:	132,00 €
g)	7 – 8 Stunden:	143,00 €
h)	8 – 9 Stunden:	154,00 €
i)	über 9 Stunden:	165,00 €

Die Buchstaben a) und b) sind nur für die Schulkindbetreuung anzuwenden.

Bei einer Ferienbuchung (Schulkindbetreuung) erhöht sich die Gebühr um jeweils 5,00 € pro Buchungskategorie (Buchst. a – i).

Wird die gebuchte Zeit überschritten, so wird die nächsthöhere Gebühr erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll genutzt werden.

Für Kinder, die sich nach Art. 35 Abs. 1, 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Gebühr nach der in der Nr. 3 genannten Gebührenstaffelung um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

Bei einer Umbuchung in eine andere Buchungskategorie wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.“

4. Für Kinder unter 3 Jahren, werden folgende Gebühren erhoben:

3 – 4 Stunden	198,00 €
4 – 5 Stunden	220,00 €
5 – 6 Stunden	242,00 €
6 – 7 Stunden	264,00 €
7 – 8 Stunden	286,00 €
8 – 9 Stunden	308,00 €
über 9 Stunden	330,00 €

5. Für Kinder, die die Schulkinderbetreuung (Kinderhort) des Kindergarten „St. Martin“ besuchen und die zusätzlich zu den gebuchten Betreuungszeiten eine Vormittagsbetreuung in den Schulferienzeiten benötigen, wird ein Zuschlag in Form von einer Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe a) bis i) zu der gebuchten Betreuungsstaffel erhoben. Während der allgemeinen Schließzeiten des Kindergartens „St. Martin“ findet keine Ferienbetreuung statt.

6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, wird die monatliche Gebühr nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a) bis i) für das zweite Kind auf 50 % der jeweiligen Gebührenstaffel ermäßigt. Das dritte Kind und jedes weitere gleichzeitig in einer gemeindlichen

Kindertageseinrichtung untergebrachte Kind wird kostenlos betreut. Es gilt die jeweils für die Personensorgeberechtigten günstigste Variante.

7. Die Gebühren sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Gebühren werden für 12 Monate (je Kindergartenjahr) erhoben.
8. Für Kinder die in der Kindertagesstätte „St. Martin“ (einschließlich Kinderhort) ein Mittagessen erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 2,40 € je Mittagessen erhoben. Für Kinder der Kinderkrippe beträgt die Gebühr 1,20 € je Mittagessen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Kiefersfelden, den



Rinner

1. Bürgermeister



Mit Änderung:

1. Änderung vom 23. Juni 2010 (Inkraft: 01.09.2010)
2. Änderung vom 18. April 2013 (Inkraft: 01.09.2013)
3. Änderung vom 12. Dezember 2013 (Inkraft: 01.09.2013)
4. Änderung vom 17. Juli 2014 (Inkraft: 01.09.2014)
5. Änderung vom 12. Mai 2016 (Inkraft: 01.09.2016)